

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
<b>Synopse</b>	<b>Synopse</b>
Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.	Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.
<b>Konvertierungsliste</b>	<b>Konvertierungsliste u n v e r ä n d e r t</b>
Liste der Konvertierungen im Format "Dateiname: Titel der Vorschrift"	
1. BJNR001950896: Bürgerliches Gesetzbuch	
2. BJNR001910937: Bundesnotarordnung	
3. BJNR015130969: Beurkundungsgesetz	
4. BJNR258700008: Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	
5. BJNR258610013: Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare	
6. BJNR224610020: Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse	
7. BJNR005330950: Zivilprozessordnung	
8. BJNR104210015: Internationales Erbrechtsverfahrensgesetz	
9. BJNR013100980: Bundesberggesetz	

Geltendes Recht	Neues Recht
<b>Bürgerliches Gesetzbuch</b>	<b>Bürgerliches Gesetzbuch</b>
<b>( - BGB)</b> <b>vom: 18.08.1896 - zuletzt geän-</b> <b>dert durch Art. 4 G v.</b> <b>25.10.2023 I Nr. 294</b> <b>Änderung durch Art. 34 Abs. 3</b> <b>G v. 22.12.2023 I Nr. 411</b>	<b>( - BGB)</b> <b>vom: 18.08.1896 - zuletzt geän-</b> <b>dert durch Art. 4 G v.</b> <b>25.10.2023 I Nr. 294</b> <b>Änderung durch Art. 34 Abs. 3</b> <b>G v. 22.12.2023 I Nr. 411</b>
§ 129	§ 129
<b>Öffentliche Beglaubigung</b>	<b>Öffentliche Beglaubigung</b>
<p>(1) Ist für eine Erklärung durch Gesetz öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, so muss die Erklärung</p>	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>1. in schriftlicher Form abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar beglaubigt werden oder</p>	
<p>2. in elektronischer Form abgefasst und die qualifizierte elektronische Signatur des Erklärenden von einem Notar beglaubigt werden.</p>	
<p>In dem Gesetz kann vorgesehen werden, dass eine Erklärung nur nach Satz 1 Nummer 1 oder nach Satz 1 Nummer 2 öffentlich beglaubigt werden kann.</p>	
<p>(2) Wurde eine Erklärung in schriftlicher Form von dem Erklärenden mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet, so erfüllt die Erklärung auch die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.</p>	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
	<p><b>(3) Wurde eine Erklärung in einem elektronischen Dokument von dem Erklärenden mit einer notariell beglaubigten eigenhändigen elektronischen Namensunterschrift oder einem notariell beglaubigten eigenhändigen elektronischen Handzeichen versehen, so gilt sie als öffentlich beglaubigte Erklärung.</b></p>

Geltendes Recht	Neues Recht
(3) Die öffentliche Beglaubigung wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.	<b>(4)</b> un v e r ä n d e r t
§ 130	§ 130
<b>Wirksamwerden der Willenserklärung gegenüber Abwesenden</b>	<b>Wirksamwerden der Willenserklärung gegenüber Abwesenden</b>
(1) Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht.	(1) un v e r ä n d e r t
	<b>(2) Eine Willenserklärung, die notariell beurkundet oder öffentlich beglaubigt wurde, wird auch wirksam, wenn dem Erklärungsempfänger eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Urschrift zugeht.</b>
(2) Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluss, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird.	<b>(3)</b> un v e r ä n d e r t
(3) Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben ist.	<b>(4)</b> un v e r ä n d e r t
§ 873	§ 873
<b>Erwerb durch Einigung und Eintragung</b>	<b>Erwerb durch Einigung und Eintragung</b>
(1) Zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, zur Belastung eines Grundstücks mit einem Recht sowie zur Übertragung oder Belastung eines solchen Rechts ist die Einigung des Berechtigten und des anderen Teils über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.	(1) un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>(2) Vor der Eintragung sind die Beteiligten an die Einigung nur gebunden, wenn die Erklärungen notariell beurkundet oder vor dem Grundbuchamt abgegeben oder bei diesem eingereicht sind oder wenn der Berechtigte dem anderen Teil eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung <i>ausgehändigt</i> hat.</p>	<p>(2) Vor der Eintragung sind die Beteiligten an die Einigung nur gebunden, wenn die Erklärungen notariell beurkundet oder vor dem Grundbuchamt abgegeben oder bei diesem eingereicht sind oder wenn der Berechtigte dem anderen Teil eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung <b>überlassen</b> hat.</p>
<p>§ 1945</p>	<p>§ 1945</p>
Form der Ausschlagung	Form der Ausschlagung
<p>(1) Die Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht; die Erklärung ist zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.</p>	<p>(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>(2) Die Niederschrift des Nachlassgerichts wird nach den Vorschriften des Beurkundungsgesetzes errichtet.</p>	<p>(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>(3) Ein Bevollmächtigter bedarf einer öffentlich beglaubigten Vollmacht. Die Vollmacht muss der Erklärung beigelegt oder innerhalb der Ausschlagungsfrist nachgebracht werden.</p>	<p>(3) Ein Bevollmächtigter bedarf einer öffentlich beglaubigten Vollmacht. Die Vollmacht <b>oder eine Bescheinigung der Vollmacht nach § 21 Absatz 3 der Bundesnotarordnung</b> muss der Erklärung beigelegt oder innerhalb der Ausschlagungsfrist nachgebracht werden.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
§ 2249	§ 2249
<b>Nottestament vor dem Bürgermeister</b>	<b>Nottestament vor dem Bürgermeister</b>
<p>(1) Ist zu besorgen, dass der Erblasser früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments vor einem Notar möglich ist, so kann er das Testament zur Niederschrift des Bürgermeisters der Gemeinde, in der er sich aufhält, errichten. Der Bürgermeister muss zu der Beurkundung zwei Zeugen zuziehen. Als Zeuge kann nicht zugezogen werden, wer in dem zu beurkundenden Testament bedacht oder zum Testamentsvollstrecker ernannt wird; die Vorschriften der §§ 7 und 27 des Beurkundungsgesetzes gelten entsprechend. Für die Errichtung gelten die Vorschriften der §§ 2232, 2233 sowie die Vorschriften der §§ 2, 4, 5 Abs. 1, §§ 6 bis 10, 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, § 13 Abs. 1, 3, §§ 16, 17, 23, 24, 26 Abs. 1 Nr. 3, 4, Abs. 2, § 27, 28, 30, 32, 34, 35 des Beurkundungsgesetzes; der Bürgermeister tritt an die Stelle des Notars. Die Niederschrift muss auch von den Zeugen unterschrieben werden. Vermag der Erblasser nach seinen Angaben oder nach der Überzeugung des Bürgermeisters seinen Namen nicht zu schreiben, so wird die Unterschrift des Erblassers durch die Feststellung dieser Angabe oder Überzeugung in der Niederschrift ersetzt.</p>	<p>(1) Ist zu besorgen, dass der Erblasser früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments vor einem Notar möglich ist, so kann er das Testament zur Niederschrift des Bürgermeisters der Gemeinde, in der er sich aufhält, errichten. Der Bürgermeister muss zu der Beurkundung zwei Zeugen zuziehen. Als Zeuge kann nicht zugezogen werden, wer in dem zu beurkundenden Testament bedacht oder zum Testamentsvollstrecker ernannt wird; die Vorschriften der §§ 7 und 27 des Beurkundungsgesetzes gelten entsprechend. Für die Errichtung gelten die Vorschriften der §§ 2232, 2233 sowie die Vorschriften der §§ 2, 4, 5 Abs. 1, <b>der §§ 6 bis 8 Absatz 1, der §§ 9, 10, 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, § 13 Abs. 1, 3, §§ 16, 17, 23, 24, 26 Abs. 1 Nr. 3, 4, Abs. 2, § 27, 28, 30, 32, 34, 35</b> des Beurkundungsgesetzes; der Bürgermeister tritt an die Stelle des Notars. Die Niederschrift muss auch von den Zeugen unterschrieben werden. Vermag der Erblasser nach seinen Angaben oder nach der Überzeugung des Bürgermeisters seinen Namen nicht zu schreiben, so wird die Unterschrift des Erblassers durch die Feststellung dieser Angabe oder Überzeugung in der Niederschrift ersetzt.</p>
<p>(2) Die Besorgnis, dass die Errichtung eines Testaments vor einem Notar nicht mehr möglich sein werde, soll in der Niederschrift festgestellt werden. Der Gültigkeit des Testaments steht nicht entgegen, dass die Besorgnis nicht begründet war.</p>	<p>(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(3) Der Bürgermeister soll den Erblasser darauf hinweisen, dass das Testament seine Gültigkeit verliert, wenn der Erblasser den Ablauf der in § 2252 Abs. 1, 2 vorgesehenen Frist überlebt. Er soll in der Niederschrift feststellen, dass dieser Hinweis gegeben ist.</p>	<p>(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(4) (weggefallen)</p>	<p>(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
<p>(5) Das Testament kann auch vor demjenigen errichtet werden, der nach den gesetzlichen Vorschriften zur Vertretung des Bürgermeisters befugt ist. Der Vertreter soll in der Niederschrift angeben, worauf sich seine Vertretungsbefugnis stützt.</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Sind bei Abfassung der Niederschrift über die Errichtung des in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Testaments Formfehler unterlaufen, ist aber dennoch mit Sicherheit anzunehmen, dass das Testament eine zuverlässige Wiedergabe der Erklärung des Erblassers enthält, so steht der Formverstoß der Wirksamkeit der Beurkundung nicht entgegen.</p>	<p>(6) un v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 2250</p>	<p>§ 2250</p>
<p><b>Nottestament vor drei Zeugen</b></p>	<p><b>Nottestament vor drei Zeugen</b></p>
<p>(1) Wer sich an einem Ort aufhält, der infolge außerordentlicher Umstände dergestalt abgesperrt ist, dass die Errichtung eines Testaments vor einem Notar nicht möglich oder erheblich erschwert ist, kann das Testament in der durch § 2249 bestimmten Form oder durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichten.</p>	<p>(1) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Wer sich in so naher Todesgefahr befindet, dass voraussichtlich auch die Errichtung eines Testaments nach § 2249 nicht mehr möglich ist, kann das Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichten.</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
<p>(3) Wird das Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichtet, so muss hierüber eine Niederschrift aufgenommen werden. Auf die Zeugen sind die Vorschriften des § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, der §§ 7, 26 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 und des § 27 des Beurkundungsgesetzes; auf die Niederschrift sind die Vorschriften der §§ 8 bis 10, 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, § 13 Abs. 1, 3 Satz 1, §§ 23, 28 des Beurkundungsgesetzes sowie die Vorschriften des § 2249 Abs. 1 Satz 5, 6, Abs. 2, 6 entsprechend anzuwenden. Die Niederschrift kann außer in der deutschen auch in einer anderen Sprache aufgenommen werden. Der Erblasser und die Zeugen müssen der Sprache der Niederschrift hinreichend kundig sein; dies soll in der Niederschrift festgestellt werden, wenn sie in einer anderen als der deutschen Sprache aufgenommen wird.</p>	<p>(3) Wird das Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichtet, so muss hierüber eine Niederschrift aufgenommen werden. Auf die Zeugen sind die Vorschriften des § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, der §§ 7, 26 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 und des § 27 des Beurkundungsgesetzes; auf die Niederschrift sind die Vorschriften der <b>des § 8 Absatz 1, der §§ 9, 10, 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, § 13 Abs. 1, 3 Satz 1, §§ 23, 28</b> des Beurkundungsgesetzes sowie die Vorschriften des § 2249 Abs. 1 Satz 5, 6, Abs. 2, 6 entsprechend anzuwenden. Die Niederschrift kann außer in der deutschen auch in einer anderen Sprache aufgenommen werden. Der Erblasser und die Zeugen müssen der Sprache der Niederschrift hinreichend kundig sein; dies soll in der Niederschrift festgestellt werden, wenn sie in einer anderen als der deutschen Sprache aufgenommen wird.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<b>Bundesnotarordnung</b>	<b>Bundesnotarordnung</b>
<b>( - BNotO)</b> <b>vom: 13.02.1937 - Zuletzt geän-</b> <b>dert durch Art. 3 G v.</b> <b>20.12.2023 I Nr. 389</b>	<b>( - BNotO)</b> <b>vom: 13.02.1937 - Zuletzt geän-</b> <b>dert durch Art. 3 G v.</b> <b>20.12.2023 I Nr. 389</b>
§ 78	§ 78
<b>Aufgaben</b>	<b>Aufgaben</b>
<p>(1) Die Bundesnotarkammer hat die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Sie hat insbesondere</p>	<p>(1) Die Bundesnotarkammer hat die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Sie hat insbesondere</p>
<p>1. in Fragen, welche die Gesamtheit der Notarkammern angehen, die Auffassung der einzelnen Notarkammern zu ermitteln und im Wege gemeinschaftlicher Aussprache die Auffassung der Mehrheit festzustellen;</p>	<p>1. un verändert</p>
<p>2. in allen die Gesamtheit der Notarkammern berührenden Angelegenheiten die Auffassung der Bundesnotarkammer den zuständigen Gerichten und Behörden gegenüber zur Geltung zu bringen;</p>	<p>2. un verändert</p>
<p>3. die Gesamtheit der Notarkammern gegenüber Behörden und Organisationen zu vertreten;</p>	<p>3. un verändert</p>
<p>4. Gutachten zu erstatten, die eine an der Gesetzgebung beteiligte Behörde oder Körperschaft des Bundes oder ein Bundesgericht in Angelegenheiten der Notare anfordert;</p>	<p>4. un verändert</p>
<p>5. durch Beschluss der Generalversammlung Empfehlungen für die von den Notarkammern nach § 67 Absatz 2 zu erlassenden Richtlinien auszusprechen;</p>	<p>5. un verändert</p>
<p>6. Richtlinien für die Ausbildung der Hilfskräfte der Notare aufzustellen;</p>	<p>6. un verändert</p>



Geltendes Recht	Neues Recht
7. den Elektronischen Notariatsaktenpeicher (§ 78k) zu führen;	7. un verändert
8. das Notarverzeichnis (§ 78l) zu führen;	8. un verändert
9. die besonderen elektronischen Notarpostfächer (§ 78n) einzurichten;	9. un verändert
10. ein Videokommunikationssystem zu betreiben, das die Vornahme von Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation nach den §§ 16a bis 16e und 40a des Beurkundungsgesetzes (§ 78p) ermöglicht.	10. ein Videokommunikationssystem zu betreiben, das die Vornahme von Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation nach den §§ 16a bis 16e und 40a des Beurkundungsgesetzes (§ 78p) ermöglicht;
	<b>11. ein Signatursystem bereitzustellen, das die Signatur elektronischer Niederschriften nach § 13a des Beurkundungsgesetzes und die Beglaubigung elektronischer Unterschriften und elektronischer Handzeichen nach § 40b des Beurkundungsgesetzes ermöglicht.</b>
(2) Die Bundesnotarkammer führt	(2) un verändert
1. das Zentrale Vorsorgeregister (§ 78a),	
2. das Zentrale Testamentsregister (§ 78c),	
3. das Elektronische Urkundenarchiv (§ 78h).	
(3) Die Bundesnotarkammer kann weitere dem Zweck ihrer Errichtung entsprechende Aufgaben wahrnehmen. Sie kann insbesondere	(3) un verändert
1. Maßnahmen ergreifen, die der wissenschaftlichen Beratung der Notarkammern und ihrer Mitglieder, der Fortbildung von Notaren, der Aus- und Fortbildung des beruflichen Nachwuchses und der Hilfskräfte der Notare dienen,	
2. Notardaten verwalten und	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
3. die elektronische Kommunikation der Notare mit Gerichten, Behörden und sonstigen Dritten sowie die elektronische Aktenführung und die sonstige elektronische Datenverarbeitung der Notare unterstützen.	

Geltendes Recht	Neues Recht
<b>Beurkundungsgesetz</b>	<b>Beurkundungsgesetz</b>
<b>( - BeurkG) vom: 28.08.1969 - Zuletzt geän- dert durch Art. 5 G v. 8.10.2023 I Nr. 271</b>	<b>( - BeurkG) vom: 28.08.1969 - Zuletzt geän- dert durch Art. 5 G v. 8.10.2023 I Nr. 271</b>
<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Inhaltsübersicht</b>
<b>Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften</b>	<b>Abschnitt 1 u n v e r ä n d e r t</b>
§ 1 Geltungsbereich	u n v e r ä n d e r t
§ 2 Überschreiten des Amtsbezirks	u n v e r ä n d e r t
§ 3 Verbot der Mitwirkung als Notar	u n v e r ä n d e r t
§ 4 Ablehnung der Beurkundung	u n v e r ä n d e r t
§ 5 Urkundensprache	u n v e r ä n d e r t
<b>Abschnitt 2 Beurkundung von Willenserklärungen</b>	<b>Abschnitt 2 u n v e r ä n d e r t</b>
<b>Unterabschnitt 1 Ausschließung des Notars</b>	<b>Unterabschnitt 1 u n v e r ä n d e r t</b>
§ 6 Ausschließungsgründe	u n v e r ä n d e r t
§ 7 Beurkundungen zugunsten des Notars oder seiner Angehörigen	u n v e r ä n d e r t
<b>Unterabschnitt 2 Niederschrift</b>	<b>Unterabschnitt 2 u n v e r ä n d e r t</b>
§ 8 Grundsatz	u n v e r ä n d e r t
§ 9 Inhalt der Niederschrift	u n v e r ä n d e r t
§ 10 Feststellung der Beteiligten	§ 10 u n v e r ä n d e r t
§ 11 Feststellungen über die Geschäftsfähigkeit	§ 11 u n v e r ä n d e r t
§ 12 Nachweise für die Vertretungsberechtigung	§ 12 u n v e r ä n d e r t
§ 13 Vorlesen, Genehmigen, Unterschreiben	§ 13 u n v e r ä n d e r t
§ 13a <i>Eingeschränkte Beifügungs- und Vorlesungspflicht</i>	§ 13a <b>Signieren einer elektronischen Niederschrift</b>
	<b>§ 13b Technische Rahmenbedingungen für elektroni- sche Niederschriften</b>

Geltendes Recht	Neues Recht
	<b>§ 13c Eingeschränkte Beifügungs- und Vorlesungspflicht</b>
§ 14 Eingeschränkte Vorlesungspflicht	§ 14 un verändert
§ 15 Versteigerungen	§ 15 un verändert
§ 16 Übersetzung der Niederschrift	§ 16 un verändert
<b>Unterabschnitt 3 Beurkundung mittels Videokommunikation; Elektronische Niederschrift</b>	<b>Unterabschnitt 3 Beurkundung mittels Videokommunikation</b>
§ 16a Zulässigkeit	§ 16a un verändert
§ 16b Aufnahme einer elektronischen Niederschrift	§ 16b un verändert
§ 16c Feststellung der Beteiligten mittels Videokommunikation	§ 16c un verändert
§ 16d <i>Nachweise für die Vertretungsberechtigung bei elektronischen Niederschriften</i>	§ 16d <b>(weggefallen)</b>
§ 16e Gemischte Beurkundung	§ 16e un verändert
<b>Unterabschnitt 4 Prüfungs- und Belehrungspflichten</b>	<b>un verändert</b>
§ 17 Grundsatz	§ 17 un verändert
§ 18 Genehmigungserfordernisse	§ 18 un verändert
§ 19 Unbedenklichkeitsbescheinigung	§ 19 un verändert
§ 20 Gesetzliches Vorkaufsrecht	§ 20 un verändert
§ 20a Vorsorgevollmacht	§ 20a un verändert
§ 21 Grundbucheinsicht, Briefvorlage	§ 21 un verändert
<b>Unterabschnitt 5 Beteiligung behinderter Personen</b>	<b>un verändert</b>
§ 22 Hörbehinderte, sprachbehinderte und sehbehinderte Beteiligte	§ 22 un verändert
§ 23 Besonderheiten bei hörbehinderten Beteiligten	§ 23 un verändert
§ 24 Besonderheiten bei hör- und sprachbehinderten Beteiligten, mit denen eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist	§ 24 un verändert
§ 25 Schreibunfähige	§ 25 un verändert
§ 26 Verbot der Mitwirkung als Zeuge oder zweiter Notar	§ 26 un verändert

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
<b>Unterabschnitt 6 Besonderheiten für Verfügungen von Todes wegen</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 27 Begünstigte Personen	§ 27 u n v e r ä n d e r t
§ 28 Feststellungen über die Geschäftsfähigkeit	§ 28 u n v e r ä n d e r t
§ 29 Zeugen, zweiter Notar	§ 29 u n v e r ä n d e r t
§ 30 Übergabe einer Schrift	§ 30 u n v e r ä n d e r t
§ 31 <i>(weggefallen)</i>	§ 31 <b>Ausschluss der elektronischen Niederschrift</b>
§ 32 Sprachunkundige	§ 32 u n v e r ä n d e r t
§ 33 Besonderheiten beim Erbvertrag	§ 33 u n v e r ä n d e r t
§ 34 Verschließung, Verwahrung	§ 34 u n v e r ä n d e r t
§ 34a Mitteilungs- und Ablieferungspflichten	§ 34a u n v e r ä n d e r t
§ 35 Niederschrift ohne Unterschrift des Notars	§ 35 u n v e r ä n d e r t
<b>Abschnitt 3 Sonstige Beurkundungen</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<b>Unterabschnitt 1 Niederschriften</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 36 Grundsatz	§ 36 u n v e r ä n d e r t
§ 37 Inhalt der Niederschrift	§ 37 u n v e r ä n d e r t
§ 38 Eide, eidesstattliche Versicherungen	§ 38 u n v e r ä n d e r t
<b>Unterabschnitt 2 Vermerke</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 39 Einfache Zeugnisse	§ 39 u n v e r ä n d e r t
§ 39a Einfache elektronische Zeugnisse	§ 39a u n v e r ä n d e r t
§ 40 Beglaubigung einer Unterschrift	§ 40 u n v e r ä n d e r t
§ 40a Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur	§ 40a u n v e r ä n d e r t
	<b>§ 40b Beglaubigung einer elektronischen Unterschrift</b>
§ 41 Beglaubigung der Zeichnung einer Namensunterschrift	§ 41 u n v e r ä n d e r t
§ 42 Beglaubigung einer Abschrift	§ 42 u n v e r ä n d e r t
§ 43 Feststellung des Zeitpunktes der Vorlegung einer privaten Urkunde	§ 43 u n v e r ä n d e r t

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
<b>Abschnitt 4 Behandlung der Urkunden</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 44 Verbindung mit Schnur und Prägesiegel	§ 44 u n v e r ä n d e r t
§ 44a Änderungen in den Urkunden	§ 44a u n v e r ä n d e r t
§ 44b Nachtragsbeurkundung	§ 44b u n v e r ä n d e r t
§ 45 Urschrift	§ 45 u n v e r ä n d e r t
§ 45a Aushändigung der Urschrift	§ 45a u n v e r ä n d e r t
§ 45b Verwahrung und Aushändigung elektronischer Urkunden	§ 45b u n v e r ä n d e r t
§ 46 Ersetzung der Urschrift	§ 46 u n v e r ä n d e r t
§ 47 Ausfertigung	§ 47 u n v e r ä n d e r t
§ 48 Zuständigkeit für die Erteilung der Ausfertigung	§ 48 u n v e r ä n d e r t
§ 49 Form der Ausfertigung	§ 49 u n v e r ä n d e r t
§ 50 Übersetzungen	§ 50 u n v e r ä n d e r t
§ 51 Recht auf Ausfertigungen, Abschriften und Einsicht	§ 51 u n v e r ä n d e r t
§ 52 Vollstreckbare Ausfertigungen	§ 52 u n v e r ä n d e r t
§ 53 Einreichung beim Grundbuchamt oder Registergericht	§ 53 u n v e r ä n d e r t
§ 54 Rechtsmittel	§ 54 u n v e r ä n d e r t
<b>Abschnitt 5 Verwahrung der Urkunden</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 55 Verzeichnis und Verwahrung der Urkunden	§ 55 u n v e r ä n d e r t
§ 56 Übertragung der Papierdokumente in die elektronische Form; Einstellung der elektronischen Dokumente in die elektronische Urkundensammlung	§ 56 u n v e r ä n d e r t
<b>Abschnitt 6 Verwahrung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 57 Antrag auf Verwahrung	§ 57 u n v e r ä n d e r t
§ 58 Durchführung der Verwahrung	§ 58 u n v e r ä n d e r t
§ 59 Verordnungsermächtigung	§ 59 u n v e r ä n d e r t
§ 59a Verwahrungsverzeichnis	§ 59a u n v e r ä n d e r t
§ 60 Widerruf	§ 60 u n v e r ä n d e r t
§ 61 Absehen von Auszahlung	§ 61 u n v e r ä n d e r t

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
§ 62 Verwahrung von Wertpapieren und Kostbarkeiten	§ 62 un v e r ä n d e r t
<b>Abschnitt 7 Schlussvorschriften</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<b>Unterabschnitt 1 Verhältnis zu anderen Gesetzen</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 63 Beseitigung von Doppelzuständigkeiten	§ 63 un v e r ä n d e r t
§ 64 Beurkundungen nach dem Personenstandsgesetz	§ 64 un v e r ä n d e r t
§ 65 Unberührt bleibendes Bundesrecht	§ 65 un v e r ä n d e r t
§ 66 Unberührt bleibendes Landesrecht	§ 66 un v e r ä n d e r t
§ 67 Zuständigkeit der Amtsgerichte; Zustellung	§ 67 un v e r ä n d e r t
§ 68 Übertragung auf andere Stellen	§ 68 un v e r ä n d e r t
§ 69 (weggefallen)	§ 69 un v e r ä n d e r t
§ 70 Amtliche Beglaubigungen	§ 70 un v e r ä n d e r t
§ 71 Eidesstattliche Versicherungen in Verwaltungsverfahren	§ 71 un v e r ä n d e r t
§ 72 Erklärungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts	§ 72 un v e r ä n d e r t
§ 73 Bereits errichtete Urkunden	§ 73 un v e r ä n d e r t
§ 74 Verweisungen	§ 74 un v e r ä n d e r t
<b>Unterabschnitt 2 Übergangsvorschrift</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 75 Übergangsvorschrift zur Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs	§ 75 un v e r ä n d e r t
<b>§ 8</b>	<b>§ 8</b>
<b>Grundsatz</b>	<b>Grundsatz</b>
Bei der Beurkundung von Willenserklärungen muß eine Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden.	<b>(1) un v e r ä n d e r t</b>
	<b>(2) Die Niederschrift kann als elektronisches Dokument aufgenommen werden. Für die elektronische Niederschrift gelten die Vorschriften dieses Unterabschnitts entsprechend, soweit in diesem Unterabschnitt nichts anderes bestimmt ist.</b>

Geltendes Recht	Neues Recht
§ 12	§ 12
<b>Nachweise für die Vertretungsberechtigung</b>	<b>Nachweise für die Vertretungsberechtigung</b>
<p>(1) Vorgelegte Vollmachten und Ausweise über die Berechtigung eines gesetzlichen Vertreters sollen der Niederschrift in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beigefügt werden. Ergibt sich die Vertretungsberechtigung aus einer Eintragung im Handelsregister oder in einem ähnlichen Register, so genügt die Bescheinigung eines Notars nach § 21 der Bundesnotarordnung.</p>	<p>(1) Vorgelegte Vollmachten und Ausweise über die Berechtigung eines gesetzlichen Vertreters sollen der Niederschrift in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beigefügt werden. <b>Einer elektronischen Niederschrift sollen vorgelegte Nachweise nach Satz 1 in elektronisch beglaubigter Abschrift beigefügt werden.</b> Ergibt sich die Vertretungsberechtigung aus einer Eintragung im Handelsregister oder in einem ähnlichen Register, so genügt die Bescheinigung eines Notars nach § 21 der Bundesnotarordnung.</p>
<p>(2) Wird eine Willenserklärung als von einem Bevollmächtigten abgegeben beurkundet, so gilt die Vorlage der Vollmachtsurkunde gegenüber dem Notar auch als Vorlage gegenüber demjenigen, gegenüber dem die beurkundete Willenserklärung abgegeben wird.</p>	<p>(2) Wird eine Willenserklärung als von einem Bevollmächtigten abgegeben beurkundet, so gilt die Vorlage der Vollmachtsurkunde gegenüber dem Notar auch als Vorlage gegenüber demjenigen, gegenüber dem die beurkundete Willenserklärung abgegeben wird.</p>
	§ 13a
	<b>Signieren einer elektronischen Niederschrift</b>
	<b>(1) Die elektronische Niederschrift muss in Gegenwart des Notars von den Beteiligten</b>
	1. auf einem zur elektronischen Erfassung der Unterschrift geeigneten Hilfsmittel eigenhändig unterschrieben werden oder
	2. mit ihren qualifizierten elektronischen Signaturen versehen werden.
	<b>(2) Die elektronische Niederschrift muss von dem Notar mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden.</b>



<b>Geltendes Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
	<p>(3) Elektronische Unterschriften müssen am Schluss der elektronischen Niederschrift bildlich wiedergegeben werden.</p>
	<p>(4) Qualifizierte elektronische Signaturen sollen auf einem qualifizierten Zertifikat beruhen, das auf Dauer prüfbar ist. Die signierenden Personen müssen die qualifizierten elektronischen Signaturen selbst erstellen. Am Schluss der elektronischen Niederschrift sollen die Namen der Personen angegeben werden, die diese mit ihren qualifizierten elektronischen Signaturen versehen. Dem Namen des Notars soll seine Amtsbezeichnung beigelegt werden.</p>
	<p>(5) An die Stelle der nach diesem Gesetz vorgesehenen Unterschriften anderer Personen treten deren elektronische Unterschriften oder qualifizierte elektronische Signaturen in entsprechender Anwendung der Absätze 1, 3 und 4 Satz 1 bis 3.</p>
	<p>§ 13b</p>
	<p>Technische Rahmenbedingungen für elektronische Niederschriften</p>
	<p>(1) Elektronische Niederschriften sollen mittels eines Signatursystems signiert werden, das durch oder im Auftrag einer staatlichen Stelle oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bereitgestellt wird.</p>
	<p>(2) Die in Absatz 1 genannte Stelle oder Person hat sicherzustellen, dass durch das Signatursystem keine anderen als die an der Verhandlung teilnehmenden Personen Kenntnis vom Inhalt der elektronischen Niederschrift erlangen.</p>
	<p>(3) Bei der Aufnahme elektronischer Niederschriften sollen die Hilfsmittel, die zur elektronischen Erfassung der Unterschriften verwendet werden, die Unterschriften in Echtzeit wiedergeben.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
§ 13a	§ 13c
<b>Eingeschränkte Beifügungs- und Vorlesungspflicht</b>	<b>Eingeschränkte Beifügungs- und Vorlesungspflicht</b>
<p>(1) Wird in der Niederschrift auf eine andere notarielle Niederschrift verwiesen, die nach den Vorschriften über die Beurkundung von Willenserklärungen errichtet worden ist, so braucht diese nicht vorgelesen zu werden, wenn die Beteiligten erklären, daß ihnen der Inhalt der anderen Niederschrift bekannt ist, und sie auf das Vorlesen verzichten. Dies soll in der Niederschrift festgestellt werden. Der Notar soll nur beurkunden, wenn <i>den</i> Beteiligten die andere Niederschrift zumindest in beglaubigter Abschrift bei der Beurkundung <i>vorliegt</i>. Für die Vorlage zur Durchsicht anstelle des Vorlesens von Karten, Zeichnungen oder Abbildungen gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.</p>	<p>(1) Wird in der Niederschrift auf eine andere notarielle Niederschrift verwiesen, die nach den Vorschriften über die Beurkundung von Willenserklärungen errichtet worden ist, so braucht diese nicht vorgelesen zu werden, wenn die Beteiligten erklären, daß ihnen der Inhalt der anderen Niederschrift bekannt ist, und sie auf das Vorlesen verzichten. Dies soll in der Niederschrift festgestellt werden. Der Notar soll nur beurkunden, wenn <b>für die</b> Beteiligten die andere Niederschrift zumindest in beglaubigter Abschrift bei der Beurkundung <b>einsehbar ist</b>. Für die Vorlage zur Durchsicht anstelle des Vorlesens von Karten, Zeichnungen oder Abbildungen gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.</p>
<p>(2) Die andere Niederschrift braucht der Niederschrift nicht beigefügt zu werden, wenn die Beteiligten darauf verzichten. In der Niederschrift soll festgestellt werden, daß die Beteiligten auf das Beifügen verzichten haben.</p>	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(3) Kann die andere Niederschrift bei dem Notar oder einer anderen Stelle rechtzeitig vor der Beurkundung eingesehen werden, so soll der Notar dies den Beteiligten vor der Verhandlung mitteilen; befindet sich die andere Niederschrift bei dem Notar, so soll er diese dem Beteiligten auf Verlangen übermitteln. Unbeschadet des § 17 soll der Notar die Beteiligten auch über die Bedeutung des Verweisens auf die andere Niederschrift belehren.</p>	(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>(4) Wird in der Niederschrift auf Karten oder Zeichnungen verwiesen, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehen worden sind, so gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.</p>	<p>(4) Wird in der Niederschrift auf Karten oder Zeichnungen verwiesen, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehen worden sind, so gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. <b>Wird auf Karten oder Zeichnungen in elektronischen Dokumenten verwiesen, so tritt an die Stelle der Unterschrift und des Siegels oder Stempels ein qualifiziertes elektronisches Siegel oder eine qualifizierte elektronische Signatur, wobei das der Signatur zugrundeliegende qualifizierte Zertifikat die Behörde erkennen lassen muss.</b></p>
<p>§ 14</p>	<p>§ 14</p>
<p><b>Eingeschränkte Vorlesungspflicht</b></p>	<p><b>Eingeschränkte Vorlesungspflicht</b></p>
<p>(1) Werden Bilanzen, Inventare, Nachlaßverzeichnisse oder sonstige Bestandsverzeichnisse über Sachen, Rechte und Rechtsverhältnisse in ein Schriftstück aufgenommen, auf das in der Niederschrift verwiesen und das dieser beigelegt wird, so braucht es nicht vorgelesen zu werden, wenn die Beteiligten auf das Vorlesen verzichten. Das gleiche gilt für Erklärungen, die bei der Bestellung einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Schiffshypothek oder eines Registerpfandrechts an Luftfahrzeugen aufgenommen werden und nicht im Grundbuch, Schiffsregister, Schiffsbauregister oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen selbst angegeben zu werden brauchen. Eine Erklärung, sich der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen, muß in die Niederschrift selbst aufgenommen werden.</p>	<p>(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(2) Wird nach Absatz 1 das beigelegte Schriftstück nicht vorgelesen, so soll es den Beteiligten zur Kenntnisnahme vorgelegt <i>und von ihnen unterschrieben werden; besteht das Schriftstück aus mehreren Seiten, soll jede Seite von ihnen unterzeichnet werden. § 17 bleibt unberührt.</i></p>	<p>(2) Wird nach Absatz 1 das beigelegte Schriftstück nicht vorgelesen, so soll es den Beteiligten zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. <b>Unbeschadet des § 17 soll der Notar die Beteiligten auch über die Bedeutung des Verweisens auf das beigelegte Schriftstück belehren.</b></p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>(3) In der Niederschrift muß festgestellt werden, daß die Beteiligten auf das Vorlesen verzichtet haben; es soll festgestellt werden, daß ihnen das beigelegte Schriftstück zur Kenntnisnahme vorgelegt worden ist.</p>	<p>(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>Unterabschnitt 3</p>	<p>Unterabschnitt 3</p>
<p>Beurkundung mittels Videokommunikation; <i>Elektronische Niederschrift</i></p>	<p>Beurkundung mittels Videokommunikation</p>
<p>§ 16b</p>	<p>§ 16b</p>
<p><b>Aufnahme einer elektronischen Niederschrift</b></p>	<p><b>Aufnahme einer elektronischen Niederschrift</b></p>
<p>(1) Bei der Beurkundung von Willenserklärungen mittels Videokommunikation muss eine elektronische Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden. <i>Auf die elektronische Niederschrift sind die Vorschriften über die Niederschrift entsprechend anzuwenden, soweit in den Absätzen 2 bis 5 sowie den §§ 16c bis 16e nichts anderes bestimmt ist.</i></p>	<p>(1) Bei der Beurkundung von Willenserklärungen mittels Videokommunikation muss eine elektronische Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden. <b>Für die elektronische Niederschrift gelten die Vorschriften des Unterabschnitts 2 entsprechend, soweit in Unterabschnitt 3 nichts anderes bestimmt ist.</b></p>
<p>(2) <i>Die elektronische Niederschrift wird als elektronisches Dokument errichtet.</i></p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>(3) Ort der Verhandlung ist der Ort, an dem die elektronische Niederschrift aufgenommen wird. In der elektronischen Niederschrift soll festgestellt werden, dass die Verhandlung mittels Videokommunikation durchgeführt worden ist. <i>Am Schluss der elektronischen Niederschrift sollen die Namen der Personen wiedergegeben werden, die diese nach Absatz 4 signieren; dem Namen des Notars soll seine Amtsbezeichnung beigelegt werden.</i></p>	<p><b>(2)</b> Ort der Verhandlung ist der Ort, an dem die elektronische Niederschrift aufgenommen wird. In der elektronischen Niederschrift soll festgestellt werden, dass die Verhandlung mittels Videokommunikation durchgeführt worden ist.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>(4) Die elektronische Niederschrift ist mit qualifizierten elektronischen Signaturen zu versehen, die an die Stelle der nach diesem Gesetz vorgesehenen Unterschriften treten. <i>Diese sollen auf einem Zertifikat beruhen, das auf Dauer prüfbar ist.</i> Die Beteiligten sollen die qualifizierten elektronischen Signaturen selbst erstellen. <i>Der Notar muss die qualifizierte elektronische Signatur selbst erstellen; § 33 Absatz 3 der Bundesnotarordnung gilt entsprechend.</i></p>	<p><b>(3)</b> Die elektronische Niederschrift ist mit qualifizierten elektronischen Signaturen zu versehen, die an die Stelle der nach diesem Gesetz vorgesehenen Unterschriften treten. Die Beteiligten sollen die qualifizierten elektronischen Signaturen selbst erstellen.</p>
<p>(5) Die elektronische Niederschrift soll den Beteiligten auf Verlangen vor der Genehmigung auch zur Durchsicht elektronisch übermittelt werden.</p>	<p><b>(4) un verändert</b></p>
<p>§ 16d</p>	<p>§ 16d</p>
<p><b>Nachweise für die Vertretungsberechtigung bei elektronischen Niederschriften</b></p>	<p><b>Nachweise für die Vertretungsberechtigung bei elektronischen Niederschriften</b></p>
<p><i>Vorgelegte Vollmachten und Ausweise über die Berechtigung eines gesetzlichen Vertreters sollen der elektronischen Niederschrift in elektronisch beglaubigter Abschrift beigelegt werden.</i></p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>§ 16e</p>	<p>§ 16e</p>
<p><b>Gemischte Beurkundung</b></p>	<p><b>Gemischte Beurkundung</b></p>
<p>(1) Erfolgt die Beurkundung mit einem Teil der Beteiligten, die bei dem Notar körperlich anwesend sind, und mit dem anderen Teil der Beteiligten mittels Videokommunikation, so ist zusätzlich zu der <i>elektronischen Niederschrift</i> mit den bei dem Notar körperlich anwesenden Beteiligten eine inhaltsgleiche Niederschrift nach § 8 aufzunehmen. Dies soll in <i>der Niederschrift und der elektronischen Niederschrift</i> vermerkt werden.</p>	<p>(1) Erfolgt die Beurkundung mit einem Teil der Beteiligten, die bei dem Notar körperlich anwesend sind, und mit dem anderen Teil der Beteiligten mittels Videokommunikation, so ist zusätzlich zu der elektronischen Niederschrift <b>nach § 16b</b> mit den bei dem Notar körperlich anwesenden Beteiligten eine inhaltsgleiche Niederschrift nach § 8 aufzunehmen. Dies soll in <b>beiden Niederschriften</b> vermerkt werden.</p>
<p>(2) Beide Niederschriften sind zusammen zu verwahren.</p>	<p>(2) un verändert</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
§ 31	§ 31
<i>(weggefallen)</i>	<b>Ausschluss der elektronischen Niederschrift</b>
	<b>Über die Errichtung einer Verfügung von Todes wegen darf keine elektronische Niederschrift aufgenommen werden.</b>
§ 33	§ 33
<b>Besonderheiten beim Erbvertrag</b>	<b>Besonderheiten beim Erbvertrag</b>
Bei einem Erbvertrag gelten die §§ 30 und 32 entsprechend auch für die Erklärung des anderen Vertragschließenden.	Bei einem Erbvertrag gelten die §§ 30 bis 32 entsprechend auch für die Erklärung des anderen Vertragschließenden.
§ 36	§ 36
<b>Grundsatz</b>	<b>Grundsatz</b>
Bei der Beurkundung anderer Erklärungen als Willenserklärungen sowie sonstiger Tatsachen oder Vorgänge muß eine Niederschrift aufgenommen werden, soweit in § 39 nichts anderes bestimmt ist.	<b>(1) unverändert</b>
	<b>(2) Die Niederschrift kann als elektronisches Dokument aufgenommen werden. Für die Aufnahme Niederschrift gelten die Vorschriften dieses Unterabschnitts über die Niederschrift entsprechend, soweit in diesem Unterabschnitt nichts anderes bestimmt ist.</b>
§ 37	§ 37
<b>Inhalt der Niederschrift</b>	<b>Inhalt der Niederschrift</b>
(1) Die Niederschrift muß enthalten	<b>(1) unverändert</b>
1. die Bezeichnung des Notars sowie	
2. den Bericht über seine Wahrnehmungen.	

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Der Bericht des Notars in einem Schriftstück, auf das in der Niederschrift verwiesen und das dieser beigefügt wird, gilt als in der Niederschrift selbst enthalten. Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Notar unter Verwendung von Karten, Zeichnungen oder Abbildungen seinen Bericht erstellt.</p>	
<p>(2) In der Niederschrift sollen Ort und Tag der Wahrnehmungen des Notars sowie Ort und Tag der Errichtung der Urkunde angegeben werden.</p>	<p>(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(3) § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. <b>Bei Aufnahme einer elektronischen Niederschrift gilt § 13a Absatz 2 und 4 entsprechend.</b></p>
<p>§ 39a</p>	<p>§ 39a</p>
<p><b>Einfache elektronische Zeugnisse</b></p>	<p><b>Einfache elektronische Zeugnisse</b></p>
<p>(1) Beglaubigungen und sonstige Zeugnisse im Sinne des § 39 können elektronisch errichtet werden; Beglaubigungen qualifizierter elektronischer Signaturen sind elektronisch zu errichten. Das hierzu erstellte Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden. § 16b Absatz 4 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.</p>	<p>(1) Beglaubigungen und sonstige Zeugnisse im Sinne des § 39 können elektronisch errichtet werden; Beglaubigungen qualifizierter elektronischer Signaturen, <b>elektronischer Unterschriften und elektronischer Handzeichen</b> sind elektronisch zu errichten. Das hierzu erstellte Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden. § 13a Absatz 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.</p>
<p>(2) Mit dem Zeugnis muss eine Bestätigung der Notareigenschaft durch die zuständige Stelle verbunden werden. Das Zeugnis soll Ort und Tag der Ausstellung angeben.</p>	<p>(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(3) Bei der Beglaubigung eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, soll das Ergebnis der Signaturprüfung dokumentiert werden. Ist das elektronische Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur eines Notars versehen, so genügt die Dokumentation der Prüfung seiner qualifizierten elektronischen Signatur.</p>	<p>(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>(4) Bei der Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur ist der Bezug zwischen dem Zeugnis und dem mit der zu beglaubigenden qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokument durch kryptografische Verfahren nach dem Stand der Technik herzustellen, wenn das Zeugnis nicht in dem mit der zu beglaubigenden qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokument enthalten ist.</p>	<p>(4) Bei der Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur ist der Bezug zwischen dem Zeugnis und dem mit der zu beglaubigenden qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokument durch kryptografische Verfahren nach dem Stand der Technik herzustellen, wenn das Zeugnis nicht in dem mit der zu beglaubigenden qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokument enthalten ist.  <b>Dasselbe gilt für die Beglaubigung einer elektronischen Unterschrift oder eines elektronischen Handzeichens.</b></p>
	<p><b>§ 40b</b></p>
	<p><b>Beglaubigung einer elektronischen Unterschrift</b></p>
	<p><b>(1) Eine elektronische Unterschrift soll nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des Notars auf einem zur elektronischen Erfassung der Unterschrift geeigneten Hilfsmittel vollzogen und in einem elektronischen Dokument bildlich wiedergegeben wird.</b></p>
	<p><b>(2) Die §§ 13b und 40 Absatz 2 bis 5 gelten entsprechend.</b></p>
	<p><b>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Beglaubigung von elektronischen Handzeichen entsprechend.</b></p>
<p>§ 44a</p>	<p>§ 44a</p>
<p><b>Änderungen in den Urkunden</b></p>	<p><b>Änderungen in den Urkunden</b></p>
<p>(1) Zusätze und sonstige, nicht nur geringfügige Änderungen sollen am Schluß vor den Unterschriften oder am Rande vermerkt und im letzteren Falle von dem Notar besonders unterzeichnet werden. Ist der Niederschrift ein Schriftstück nach § 9 Abs. 1 Satz 2, den §§ 14, 37 Abs. 1 Satz 2 beigefügt, so brauchen Änderungen in dem beigefügten Schriftstück nicht unterzeichnet zu werden, wenn aus der Niederschrift hervorgeht, daß sie genehmigt worden sind.</p>	<p>(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>



Geltendes Recht	Neues Recht
<p>(2) Offensichtliche Unrichtigkeiten kann der Notar auch nach Abschluß der Niederschrift durch einen von ihm zu unterschreibenden Nachtragsvermerk richtigstellen. Der Nachtragsvermerk ist mit dem Datum der Richtigstellung zu versehen. Der Nachtragsvermerk ist am Schluß nach den Unterschriften oder auf einem besonderen, mit der Urkunde zu verbindenden Blatt niederzulegen. Wird die elektronische Fassung der Urschrift zum Zeitpunkt der Richtigstellung bereits in der elektronischen Urkundensammlung verwahrt, darf der Nachtragsvermerk nur noch auf einem gesonderten, mit der Urkunde zu verbindenden Blatt niedergelegt werden. Bei elektronischen Niederschriften ist der Nachtragsvermerk in einem gesonderten elektronischen Dokument niederzulegen, das vom Notar mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und zusammen mit der elektronischen Urschrift in der elektronischen Urkundensammlung zu verwahren ist; § 16b Absatz 4 Satz 2 und 4 und § 39a Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.</p>	<p>(2) Offensichtliche Unrichtigkeiten kann der Notar auch nach Abschluß der Niederschrift durch einen von ihm zu unterschreibenden Nachtragsvermerk richtigstellen. Der Nachtragsvermerk ist mit dem Datum der Richtigstellung zu versehen. Der Nachtragsvermerk ist am Schluß nach den Unterschriften oder auf einem besonderen, mit der Urkunde zu verbindenden Blatt niederzulegen. Wird die elektronische Fassung der Urschrift zum Zeitpunkt der Richtigstellung bereits in der elektronischen Urkundensammlung verwahrt, darf der Nachtragsvermerk nur noch auf einem gesonderten, mit der Urkunde zu verbindenden Blatt niedergelegt werden. Bei elektronischen Niederschriften ist der Nachtragsvermerk in einem gesonderten elektronischen Dokument niederzulegen, das vom Notar mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und zusammen mit der elektronischen Urschrift in der elektronischen Urkundensammlung zu verwahren ist; § 13a Absatz 4 Satz 1 und 2 und § 39a Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.</p>
<p>(3) Ergibt sich im übrigen nach Abschluß der Niederschrift die Notwendigkeit einer Änderung oder Berichtigung, so hat der Notar hierüber eine besondere Niederschrift aufzunehmen.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 45</p>	<p>§ 45</p>
<p><b>Urschrift</b></p>	<p><b>Urschrift</b></p>
<p>(1) Die Urschrift der notariellen Urkunde bleibt, wenn sie nicht auszuhändigen ist, in der Verwahrung des Notars.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Wird die Urschrift der notariellen Urkunde nach § 56 in ein elektronisches Dokument übertragen und in der elektronischen Urkundensammlung verwahrt, steht die elektronische Fassung der Urschrift derjenigen in Papierform gleich.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>(3) Das nach § 16b oder § 39a erstellte elektronische Dokument (elektronische Urkunde), das in der elektronischen Urkundensammlung verwahrt wird, gilt als Urschrift <i>im Sinne dieses Gesetzes</i> (elektronische Urschrift).</p>	<p>(3) Das nach § <b>8 Absatz 2</b>, § <b>8 Absatz 2</b>, § <b>16b</b>, § <b>36 Absatz 2</b> oder § 39a erstellte elektronische Dokument (elektronische Urkunde), das in der elektronischen Urkundensammlung verwahrt wird, gilt als Urschrift (elektronische Urschrift).</p>
<p>§ 45b</p>	<p>§ 45b</p>
<p><b>Verwahrung und Aushändigung elektronischer Urkunden</b></p>	<p><b>Verwahrung und Aushändigung elektronischer Urkunden</b></p>
<p>(1) <i>Das</i> nach § 16b <i>erstellte elektronische Dokument bleibt</i> in der Verwahrung des Notars. Elektronische Vervielfältigungen dieses elektronischen Dokuments sollen nicht ausgehändigt werden.</p>	<p>(1) <b>Die</b> nach § <b>8 Absatz 2</b>, den §§ <b>16b</b> und <b>36 Absatz 2</b> <b>erstellten elektronischen Dokumente bleiben</b> in der Verwahrung des Notars. Elektronische Vervielfältigungen dieses elektronischen Dokuments sollen nicht ausgehändigt werden.</p>
<p>(2) Das nach § 39a erstellte elektronische Dokument bleibt nur dann in der Verwahrung des Notars, wenn die Verwahrung verlangt wird. Die Verwahrung kann nur verlangt werden, wenn das Dokument den nach § 35 Absatz 4 der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse zu beachtenden Vorgaben für die Einstellung elektronischer Dokumente in die elektronische Urkundensammlung entspricht. Elektronische Vervielfältigungen dieses elektronischen Dokuments können ausgehändigt werden. Wird die Verwahrung nicht verlangt, ist das nach § 39a erstellte elektronische Dokument auszuhändigen.</p>	<p>(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>§ 47</p>	<p>§ 47</p>
<p><b>Ausfertigung</b></p>	<p><b>Ausfertigung</b></p>
<p>Die Ausfertigung der Niederschrift <i>oder der elektronischen Niederschrift</i> vertritt die Urschrift im Rechtsverkehr.</p>	<p>Die Ausfertigung der Niederschrift vertritt die Urschrift im Rechtsverkehr.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
§ 56	§ 56
<p><b>Übertragung der Papierdokumente in die elektronische Form; Einstellung der elektronischen Dokumente in die elektronische Urkundensammlung</b></p>	<p><b>Übertragung der Papierdokumente in die elektronische Form; Einstellung der elektronischen Dokumente in die elektronische Urkundensammlung</b></p>
<p>(1) Bei der Übertragung der in Papierform vorliegenden Schriftstücke in die elektronische Form soll durch geeignete Vorkehrungen nach dem Stand der Technik sichergestellt werden, dass die elektronischen Dokumente mit den in Papierform vorhandenen Schriftstücken inhaltlich und bildlich übereinstimmen. Diese Übereinstimmung ist vom Notar in einem Vermerk unter Angabe des Ortes und des Tages seiner Ausstellung zu bestätigen. Durchstreichungen, Änderungen, Einschaltungen, Radierungen oder andere Mängel des Schriftstücks sollen im Vermerk angegeben werden, soweit sie nicht aus dem elektronischen Dokument eindeutig ersichtlich sind. Das elektronische Dokument und der Vermerk müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden. § 16b Absatz 4 Satz 2 und 4 und § 39a Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.</p>	<p>(1) Bei der Übertragung der in Papierform vorliegenden Schriftstücke in die elektronische Form soll durch geeignete Vorkehrungen nach dem Stand der Technik sichergestellt werden, dass die elektronischen Dokumente mit den in Papierform vorhandenen Schriftstücken inhaltlich und bildlich übereinstimmen. Diese Übereinstimmung ist vom Notar in einem Vermerk unter Angabe des Ortes und des Tages seiner Ausstellung zu bestätigen. Durchstreichungen, Änderungen, Einschaltungen, Radierungen oder andere Mängel des Schriftstücks sollen im Vermerk angegeben werden, soweit sie nicht aus dem elektronischen Dokument eindeutig ersichtlich sind. Das elektronische Dokument und der Vermerk müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden. § <b>13a</b> Absatz 4 Satz <b>1 und 2</b> und § 39a Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.</p>
<p>(2) Werden nach der Einstellung der elektronischen Fassung einer in der Urkundensammlung zu verwahrenden Urschrift oder Abschrift in die elektronische Urkundensammlung Nachtragsvermerke, weitere Unterlagen oder andere Urschriften der Urschrift oder Abschrift beigelegt, sind die Nachtragsvermerke, die weiteren Unterlagen und die anderen Urschriften nach Absatz 1 in elektronische Dokumente zu übertragen und zusammen mit der elektronischen Fassung der Urschrift oder Abschrift in der elektronischen Urkundensammlung zu verwahren.</p>	<p>(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(3) Werden der elektronischen Urschrift Unterlagen oder andere Urschriften beigelegt, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. § 44a Absatz 2 Satz 5 und § 44b Absatz 1 Satz 2 bleiben unberührt.</p>	<p>(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
(4) Die von dem Notar in der elektronischen Urkundensammlung verwahrten elektronischen Dokumente stehen den Dokumenten gleich, aus denen sie nach den Absätzen 1 bis 3 übertragen worden sind.	(4) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Neues Recht
<p align="center"><b>Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit</b></p>	<p align="center"><b>Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit</b></p>
<p align="center"><b>( - FamFG) vom: 17.12.2008 - Zuletzt geändert durch Art. 34 Abs. 2 G v. 22.12.2023 I Nr. 411</b></p>	<p align="center"><b>( - FamFG) vom: 17.12.2008 - Zuletzt geändert durch Art. 34 Abs. 2 G v. 22.12.2023 I Nr. 411</b></p>
<p align="center">§ 344</p>	<p align="center">§ 344</p>
<p align="center"><b>Besondere örtliche Zuständigkeit</b></p>	<p align="center"><b>Besondere örtliche Zuständigkeit</b></p>
<p>(1) Für die besondere amtliche Verwahrung von Testamenten ist zuständig,</p>	<p>(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>1. wenn das Testament vor einem Notar errichtet ist, das Gericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat;</p>	
<p>2. wenn das Testament vor dem Bürgermeister einer Gemeinde errichtet ist, das Gericht, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört;</p>	
<p>3. wenn das Testament nach § 2247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet ist, jedes Gericht.</p>	
<p>Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung bei einem nach Satz 1 örtlich nicht zuständigen Gericht verlangen.</p>	
<p>(2) Die erneute besondere amtliche Verwahrung eines gemeinschaftlichen Testaments nach § 349 Abs. 2 Satz 2 erfolgt bei dem für den Nachlass des Erstverstorbenen zuständigen Gericht, es sei denn, dass der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner die Verwahrung bei einem anderen Amtsgericht verlangt.</p>	<p>(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die besondere amtliche Verwahrung von Erbverträgen.</p>	<p>(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
<p>(4) Für die Sicherung des Nachlasses ist jedes Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Sicherung besteht.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(4a) Für die Auseinandersetzung eines Nachlasses ist jeder Notar zuständig, der seinen Amtssitz im Bezirk des Amtsgerichts hat, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Hatte der Erblasser keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist jeder Notar zuständig, der seinen Amtssitz im Bezirk eines Amtsgerichts hat, in dem sich Nachlassgegenstände befinden. Von mehreren örtlich zuständigen Notaren ist derjenige zur Vermittlung berufen, bei dem zuerst ein auf Auseinandersetzung gerichteter Antrag eingeht. Vereinbarungen der an der Auseinandersetzung Beteiligten bleiben unberührt.</p>	<p>(4a) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Für die Auseinandersetzung des Gesamtguts einer Gütergemeinschaft ist, falls ein Anteil an dem Gesamtgut zu einem Nachlass gehört, der Notar zuständig, der für die Auseinandersetzung über den Nachlass zuständig ist. Im Übrigen ist jeder Notar zuständig, der seinen Amtssitz im Bezirk des nach § 122 Nummer 1 bis 5 zuständigen Gerichts hat. Ist danach keine Zuständigkeit gegeben, ist jeder Notar zuständig, der seinen Amtssitz im Bezirk eines Amtsgerichts hat, in dem sich Gegenstände befinden, die zum Gesamtgut gehören. Absatz 4a Satz 3 und 4 gilt entsprechend.</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Hat ein anderes Gericht als das nach § 343 zuständige Gericht eine Verfügung von Todes wegen in amtlicher Verwahrung, ist dieses Gericht für die Eröffnung der Verfügung zuständig.</p>	<p>(6) un v e r ä n d e r t</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
<p>(7) Für die Entgegennahme einer Erklärung, mit der eine Erbschaft ausgeschlagen oder mit der die Versäumung der Ausschlagungsfrist, die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eine Anfechtungserklärung ihrerseits angefochten wird, ist auch das Nachlassgericht zuständig, in dessen Bezirk die erklärende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Urschrift der Niederschrift <i>oder</i> die Urschrift der Erklärung in öffentlich beglaubigter Form <i>ist von diesem Gericht</i> an das zuständige Nachlassgericht zu <i>übersenden</i>.</p>	<p>(7) Für die Entgegennahme einer Erklärung, mit der eine Erbschaft ausgeschlagen oder mit der die Versäumung der Ausschlagungsfrist, die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eine Anfechtungserklärung ihrerseits angefochten wird, ist auch das Nachlassgericht zuständig, in dessen Bezirk die erklärende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. <b>Dieses Gericht hat die Urschrift der Niederschrift, die Urschrift der Erklärung in öffentlich-beglaubigter Form <i>oder die beglaubigte Abschrift der Erklärung in öffentlich-beglaubigter Form</i> an das zuständige Nachlassgericht zu <i>übermitteln</i>. Wird die Erklärung als elektronisches Dokument aufgenommen oder entgegengenommen, so ist eine elektronische Vervielfältigung zu übermitteln.</b></p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<b>Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare</b>	<b>Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare</b>
<b>(Gerichts- und Notarkostengesetz - GNotKG) vom: 23.07.2013 - Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 20.12.2023 I Nr. 391</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<b>Anlage 1</b>	<b>Anlage 1</b>
<b>(zu § 3 Absatz 2) Kostenverzeichnis</b>	<b>(zu § 3 Absatz 2) Kostenverzeichnis</b>

Geltendes Recht

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG – <b>Tabelle A</b>
25102	<p>Beglaubigung von Dokumenten .....</p> <p>(1) Neben der Gebühr wird keine Dokumentenpauschale erhoben.</p> <p>(2) Die Gebühr wird nicht erhoben für die Erteilung</p> <p>1. beglaubigter Kopien oder Ausdrücke der vom Notar aufgenommenen oder entworfenen oder in Urschrift in seiner dauernden Verwahrung befindlichen Urkunden und</p> <p>2. beglaubigter Kopien vorgelegter Vollmachten und Ausweise über die Berechtigung eines gesetzlichen Vertreters, die der vom Notar gefertigten Niederschrift beizulegen sind (§ 12 BeurkG).</p> <p>(3) Einer Kopie im Sinne des Absatzes 2 steht ein in ein elektronisches Dokument übertragenes Schriftstück gleich, insbesondere wenn dieses einer vom Notar gefertigten elektronischen Niederschrift beigefügt ist (§ 16d des Beurkundungsgesetzes).</p>	<p>1,00 € für jede angefangene Seite – mindestens 10,00 €</p>

Neues Recht

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG – <b>Tabelle A</b>
25102	<p>Beglaubigung von Dokumenten .....</p> <p>(1) Neben der Gebühr wird keine Dokumentenpauschale erhoben.</p> <p>(2) Die Gebühr wird nicht erhoben für die Erteilung</p> <p>1. beglaubigter Kopien oder Ausdrücke der vom Notar aufgenommenen oder entworfenen oder in Urschrift in seiner dauernden Verwahrung befindlichen Urkunden und</p> <p>2. beglaubigter Kopien vorgelegter Vollmachten und Ausweise über die</p>	<p>1,00 € für jede angefangene Seite – mindestens 10,00 €</p>



	<p>Berechtigung eines gesetzlichen Vertreters, die der vom Notar gefertigten Niederschrift beizulegen sind (§ 12 BeurkG).</p> <p>(3) Einer Kopie im Sinne des Absatzes 2 steht ein in ein elektronisches Dokument übertragenes Schriftstück gleich, insbesondere wenn dieses einer vom Notar gefertigten elektronischen Niederschrift beigefügt ist (§ <b>12 Abs. 1 Satz 2</b> des Beurkundungsgesetzes).</p>	
--	---	--

Geltendes Recht	Neues Recht
<p><b>Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse</b></p>	<p><b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p><b>( - NotAktVV) vom: 13.10.2020 - Zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 21.12.2021 II 1282</b></p>	<p><b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>§ 3</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p><b>Urschriften, Ausfertigungen, Abschriften und elektronische Urkunden</b></p>	<p><b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(1) Urschriften, Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften von Urkunden sind so herzustellen, dass sie gut lesbar, dauerhaft und fälschungssicher sind. Satz 1 gilt für die Erstellung elektronischer Urkunden entsprechend.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Im Schriftbild der Urschrift einer Urkunde darf nichts unleserlich gemacht werden.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Auf jeder Urschrift, Ausfertigung oder Abschrift einer Urkunde sind die Urkundenverzeichnisse und die Jahreszahl anzugeben. Satz 1 gilt für das nach § 39a des Beurkundungsgesetzes erstellte elektronische Dokument entsprechend. Auf dem nach § 16b des Beurkundungsgesetzes erstellten elektronischen Dokument müssen die Urkundenverzeichnisse und die Jahreszahl nicht angegeben werden.</p>	<p>(3) Auf jeder Urschrift, Ausfertigung oder Abschrift einer Urkunde sind die Urkundenverzeichnisse und die Jahreszahl anzugeben. Satz 1 gilt für das nach § 39a des Beurkundungsgesetzes erstellte elektronische Dokument entsprechend. Auf <b>einem</b> nach § 8 Absatz 2, § 16b oder § 36 Absatz 2 des Beurkundungsgesetzes erstellten elektronischen Dokument müssen die Urkundenverzeichnisse und die Jahreszahl nicht angegeben werden.</p>
<p>§ 7</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p><b>Urkundenverzeichnis</b></p>	<p><b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(1) In das Urkundenverzeichnis einzutragen sind</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
1. Niederschriften (§§ 8, 36 und 38 des Beurkundungsgesetzes),	1. Niederschriften ( <b>§ 8 Absatz 1 und § 36 Absatz 1</b> des Beurkundungsgesetzes),
2. elektronische Niederschriften (§ 16b des Beurkundungsgesetzes),	2. elektronische Niederschriften ( <b>§ 8 Absatz 2, §§ 16b und 36 Absatz 2</b> des Beurkundungsgesetzes),
3. Vermerke im Sinne des § 39 des Beurkundungsgesetzes, die Folgendes enthalten:	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens,	a) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
b) die Beglaubigung der Zeichnung einer Namensunterschrift,	b) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
c) die Feststellung des Zeitpunkts, zu dem eine Privaturkunde vorgelegt worden ist,	c) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
d) sonstige einfache Zeugnisse im Sinne des § 39 des Beurkundungsgesetzes,	d) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
4. elektronische Vermerke im Sinne des § 39a des Beurkundungsgesetzes, die Folgendes enthalten:	4. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) die Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur,	a) die Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur, <b>einer elektronischen Unterschrift oder eines elektronischen Handzeichens</b>
b) die Feststellung des Zeitpunkts, zu dem eine Privaturkunde vorgelegt worden ist,	b) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
c) sonstige einfache Zeugnisse im Sinne des § 39 des Beurkundungsgesetzes,	c) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
5. Vollstreckbarerklärungen nach § 796c Absatz 1 und § 1053 Absatz 4 der Zivilprozessordnung und	5. <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Geltendes Recht	Neues Recht
6. Einigungen, Abschlussprotokolle, Vertragsbeurkundungen und Vertragsbestätigungen nach § 96 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, § 98 Absatz 2 Satz 1 und § 99 Satz 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes.	6. u n v e r ä n d e r t
(2) Nicht in das Urkundenverzeichnis einzutragen sind insbesondere	(2) u n v e r ä n d e r t
1. Niederschriften über Wechsel- und Scheckproteste,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Vermerke im Sinne des § 39 des Beurkundungsgesetzes, die im Zusammenhang mit einer anderen Beurkundung erstellt werden und	2. u n v e r ä n d e r t
a) die auf die betreffende Urschrift oder eine Ausfertigung der Urkunde oder ein damit zu verbindendes Blatt gesetzt werden oder	a) u n v e r ä n d e r t
b) deren elektronische Fassung zusammen mit einer elektronischen Urschrift verwahrt wird, und	b) u n v e r ä n d e r t
3. elektronische Vermerke im Sinne des § 39a des Beurkundungsgesetzes, die im Zusammenhang mit einer anderen Beurkundung erstellt werden und	3. u n v e r ä n d e r t
a) deren Ausdruck mit einer Urschrift oder einer Ausfertigung der Urkunde verbunden wird oder	a) u n v e r ä n d e r t
b) die zusammen mit einer elektronischen Urschrift verwahrt werden.	b) u n v e r ä n d e r t
§ 12	u n v e r ä n d e r t
<b>Angabe der Beteiligten</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Als Beteiligte sind einzutragen	(1) u n v e r ä n d e r t
1. bei Niederschriften nach <i>den §§ 8 und 38</i> des Beurkundungsgesetzes und elektronischen Niederschriften (§ 16b des Beurkundungsgesetzes) die Erschienenen, deren Erklärungen beurkundet worden sind,	1. bei Niederschriften nach <b>§ 8 Absatz 1</b> des Beurkundungsgesetzes und elektronischen Niederschriften <b>nach § 8 Absatz 2 und § 16b</b> des Beurkundungsgesetzes die Erschienenen, deren Erklärungen beurkundet worden sind,

Geltendes Recht	Neues Recht
2. bei Beglaubigungen (§§ 39 bis 41 des Beurkundungsgesetzes) diejenigen, welche die Unterschrift, die qualifizierte elektronische Signatur, das Handzeichen oder die Zeichnung vollzogen oder anerkannt haben,	2. un verändert
3. bei Vollstreckbarerklärungen (§ 796c Absatz 1 und § 1053 Absatz 4 der Zivilprozessordnung) die Parteien,	3. un verändert
4. bei Amtshandlungen nach § 96 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, § 98 Absatz 2 Satz 1 und § 99 Satz 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes die Beteiligten im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes,	4. un verändert
5. bei allen übrigen Beurkundungen (§§ 36, 39, 39a und 43 des Beurkundungsgesetzes) diejenigen, welche die Beurkundung veranlasst haben.	5. un verändert
Sind mehr als 20 Beteiligte einzutragen, genügt auch eine zusammenfassende Bezeichnung, es sei denn, dass die Beteiligten in den Fällen der §§ 8, 16b oder 38 des Beurkundungsgesetzes Erklärungen zur Niederschrift abgegeben haben.	Sind mehr als 20 Beteiligte einzutragen, genügt auch eine zusammenfassende Bezeichnung, es sei denn, dass die Beteiligten in den Fällen der §§ 8 oder 16b des Beurkundungsgesetzes Erklärungen zur Niederschrift abgegeben haben.
(2) Zu den Beteiligten sind anzugeben	(2) un verändert
1. der Vorname oder die Vornamen,	1. un verändert
2. der Familienname,	2. un verändert
3. der Geburtsname, wenn dieser nicht der Familienname ist,	3. un verändert
4. das Geburtsdatum und	4. un verändert
5. der Wohnort.	5. un verändert

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
<p>Sofern dies zur Unterscheidung der Beteiligten erforderlich ist, sind weitere Angaben aufzunehmen. Haben Beteiligte in Vertretung für eine andere Person gehandelt und wurde dabei in eine Niederschrift oder elektronische Niederschrift statt des Wohnorts eines Beteiligten ein Dienst- oder Geschäftsort aufgenommen, so tritt dieser auch im Urkundenverzeichnis an die Stelle des Wohnorts. Bei Beteiligten, die keine natürlichen Personen sind, sind statt der in Satz 1 genannten Angaben ihr Name und ihr Sitz anzugeben.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Zu den Beteiligten kann angegeben werden</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. die Anschrift,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. die steuerliche Identifikationsnummer,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. die Wirtschafts-Identifikationsnummer und</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4. die Registernummer.</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Haben Beteiligte in Vertretung für eine andere Person gehandelt, sind neben den Beteiligten auch die vertretenen Personen aufzuführen. Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 und Absatz 3 gelten insoweit entsprechend. Sind mehr als 20 vertretene Personen aufzuführen, genügt auch eine zusammenfassende Bezeichnung. Vertretende und vertretene Personen sollen jeweils als solche gekennzeichnet werden.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) In gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten ist die Gesellschaft auch dann einzutragen, wenn sie nicht Beteiligte ist. Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 gelten entsprechend.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 31</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p><b>Urkundensammlung</b></p>	<p><b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(1) In der Urkundensammlung sind zu verwahren</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. bei Niederschriften über eine Verfügung von Todes wegen</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
a) eine beglaubigte Abschrift, wenn die Beteiligten dies wünschen, und	a) un v e r ä n d e r t
b) ein Ausdruck der Bestätigung oder der Bestätigungen über die Registrierung im Zentralen Testamentsregister,	b) un v e r ä n d e r t
2. bei sonstigen Niederschriften, die in das Urkundenverzeichnis einzutragen sind, die Urschrift,	2. un v e r ä n d e r t
3. bei elektronischen Niederschriften <i>im Sinne des § 16b des Beurkundungsgesetzes</i> , ein beglaubigter Ausdruck des elektronischen Dokuments,	3. bei elektronischen Niederschriften ein beglaubigter Ausdruck des elektronischen Dokuments,
4. bei Vermerken im Sinne des § 39 des Beurkundungsgesetzes, die in das Urkundenverzeichnis einzutragen sind,	4. un v e r ä n d e r t
a) die Urschrift, wenn diese in notarieller Verwahrung verbleibt,	a) un v e r ä n d e r t
b) eine Abschrift, wenn die Urschrift ausgehändigt wird und der Notar die Urkunde entworfen hat,	b) un v e r ä n d e r t
c) in den übrigen Fällen nach Ermessen des Notars eine Abschrift,	c) un v e r ä n d e r t
5. bei einfachen elektronischen Zeugnissen im Sinne des § 39a des Beurkundungsgesetzes, die in das Urkundenverzeichnis einzutragen sind,	5. un v e r ä n d e r t
a) ein beglaubigter Ausdruck des elektronischen Dokuments, wenn dieses in notarieller Verwahrung verbleibt,	a) un v e r ä n d e r t
b) ein Ausdruck des elektronischen Dokuments, wenn dieses ausgehändigt wird und der Notar die Urkunde entworfen hat,	b) un v e r ä n d e r t
c) in den übrigen Fällen nach Ermessen des Notars ein Ausdruck des elektronischen Dokuments,	c) un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Neues Recht
6. bei Vollstreckbarerklärungen nach § 796c Absatz 1 der Zivilprozessordnung die Urschrift mit der Urschrift des Vergleichs,	6. un v e r ä n d e r t
7. bei Vollstreckbarerklärungen nach § 1053 Absatz 4 der Zivilprozessordnung die Urschrift mit einer beglaubigten Abschrift des Schiedsspruchs,	7. un v e r ä n d e r t
8. bei Einigungen, Abschlussprotokollen, Vertragsbeurkundungen und Vertragsbestätigungen nach § 96 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, § 98 Absatz 2 Satz 1 und § 99 Satz 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes die Urschrift.	8. un v e r ä n d e r t
(2) Die Urkundensammlung ist nach der Reihenfolge der Eintragungen im Urkundenverzeichnis zu ordnen.	(2) un v e r ä n d e r t
(3) Nachweise für die Vertretungsbe- rechtigung, die nach § 12 Absatz 1 des Beurkundungsgesetzes der Niederschrift beigefügt werden sollen, werden der Urschrift beigefügt und mit ihr in der Urkundensammlung verwahrt. Nachweise <i>für die Vertretungsberechtigung</i> , die nach § 16d des Beurkundungsgesetzes der elektronischen Niederschrift beigefügt werden sollen, werden dem in der Urkundensammlung verwahrten beglaubigten Ausdruck der elektronischen Niederschrift in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beigefügt und mit ihm in der Urkundensammlung verwahrt.	(3) Nachweise für die Vertretungsbe- rechtigung, die nach § 12 Absatz 1 <b>Satz 1</b> des Beurkundungsgesetzes der Niederschrift beigefügt werden sollen, werden der Urschrift beigefügt und mit ihr in der Urkundensammlung verwahrt. Nachweise, die nach § <b>12 Absatz 1 Satz 2</b> des Beurkundungsgesetzes der elektronischen Niederschrift beigefügt werden sollen, werden dem in der Urkundensammlung verwahrten beglaubigten Ausdruck der elektronischen Niederschrift in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beigefügt und mit ihm in der Urkundensammlung verwahrt.
(4) Einem in der Urkundensammlung verwahrten Dokument können andere Urschriften oder Unterlagen beigefügt und mit ihm verwahrt werden, wenn	(4) un v e r ä n d e r t
1. diese mit dem verwahrten Dokument inhaltlich derart zusammenhängen, dass das verwahrte Dokument ohne die anderen Urschriften oder Unterlagen nicht in zweckdienlicher Weise verwendet werden kann, oder	1. un v e r ä n d e r t
2. sie für die Rechtswirksamkeit oder die Durchführung des beurkundeten Rechtsvorgangs bedeutsam sind.	2. un v e r ä n d e r t



<b>Geltendes Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
<p>(5) Anstelle der Urschrift ist eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift in der Urkundensammlung zu verwahren, wenn nach dem Beurkundungsgesetz die Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift an die Stelle der Urschrift tritt. Anstelle eines beglaubigten Ausdrucks der elektronischen Urschrift ist eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift in der Urkundensammlung zu verwahren, wenn nach dem Beurkundungsgesetz die elektronische Fassung einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift an die Stelle der elektronischen Urschrift tritt und die Verwahrung eines beglaubigten Ausdrucks der elektronischen Urschrift nicht möglich ist.</p>	<p>(5) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>§ 34</p>	<p><code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p><b>Elektronische Urkundensammlung</b></p>	<p><code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>(1) In der elektronischen Urkundensammlung werden die Dokumente in elektronischer Form verwahrt, die nach § 31 in der Urkundensammlung verwahrt werden.</p>	<p>(1) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>(2) Dokumente, die in Papierform erstellt wurden, können verwahrt werden als</p>	<p>(2) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>1. elektronische Fassung (§ 56 des Beurkundungsgesetzes),</p>	<p>1. <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>2. elektronisch beglaubigte Abschrift, wenn es sich bei ihnen um Ausfertigungen, beglaubigte Abschriften oder einfache Abschriften handelt, oder</p>	<p>2. <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>3. elektronische Abschriften, wenn es sich bei ihnen um einfache Abschriften handelt.</p>	<p>3. <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>(3) Dokumente, die in elektronischer Form erstellt wurden, können in dieser Form oder als elektronische Fassung des Ausdrucks, der in der Urkundensammlung verwahrt wird, verwahrt werden. In der Form, in der sie erstellt wurden, sind zu verwahren:</p>	<p>(3) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>1. elektronische Niederschriften <i>im Sinne des § 16b des Beurkundungsgesetzes</i> und</p>	<p>1. elektronische Niederschriften und</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
2. einfache elektronische Zeugnisse im Sinne des § 39a des Beurkundungsgesetzes, wenn das zu ihrer Errichtung erstellte elektronische Dokument in notarieller Verwahrung verbleibt.	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(4) Nachweise für die Vertretungsbe- rechtigung, die nach § 16d des Beurkun- dungsgesetzes der elektronischen Nieder- schrift beigefügt werden sollen, werden zu- sammen mit der elektronischen Urschrift in der elektronischen Urkundensammlung verwahrt.	(4) Nachweise für die Vertretungsbe- rechtigung, die nach § <b>12 Absatz 1 Satz 2</b> des Beurkundungsgesetzes der elektroni- schen Niederschrift beigefügt werden sol- len, werden zusammen mit der elektroni- schen Urschrift in der elektronischen Ur- kundensammlung verwahrt.
(5) Tritt nach dem Beurkundungsgesetz eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift an die Stelle der Urschrift, so ist die elektronische Fassung der Urschrift zu verwahren. Ist eine Verwahrung der elektronischen Fassung der Urschrift nicht möglich, so ist eine elektronische Fassung der Ausfertigung oder der beglaubigten Abschrift zu verwahren, die an die Stelle der Urschrift getreten ist. Tritt nach dem Beurkundungsgesetz die elektroni- sche Fassung einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift an die Stelle der elektronischen Urschrift, so ist diese an- stelle der elektronischen Urschrift zu ver- wahren.	(5) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(6) In der elektronischen Urkunden- sammlung kann neben einer Niederschrift oder einer elektronischen Niederschrift auch eine vollständige oder auszugsweise Reinschrift von dieser verwahrt werden.	(6) <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Geltendes Recht	Neues Recht
<b>Zivilprozessordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<b>( - ZPO) vom: 12.09.1950 - zuletzt geän- dert durch Art. 3 G v. 22.12.2023 I Nr. 411</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 371a	u n v e r ä n d e r t
<b>Beweiskraft elektronischer Dokumente</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Auf private elektronische Dokumente, die <i>mit einer qualifizierten elektronischen Signatur</i> versehen sind, <i>finden die Vorschriften über die Beweiskraft privater Urkunden entsprechende Anwendung.</i>	(1) Auf private elektronische Dokumente, die versehen sind <b>mit</b>
	<b>1. einer qualifizierten elektronischen Signatur oder</b>
	<b>2. einer notariell beglaubigten elektronischen Unterschrift oder einem notariell beglaubigten elektronischen Handzeichen,</b>
	<b>finden die Vorschriften über die Beweiskraft privater Urkunden entsprechende Anwendung.</b>
Der Anschein der Echtheit einer in elektronischer Form vorliegenden Erklärung, der sich auf Grund der Prüfung der qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) ergibt, kann nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Erklärung von der verantwortenden Person abgegeben worden ist.	u n v e r ä n d e r t

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
<p>(2) Hat sich eine natürliche Person bei einem ihr allein zugeordneten De-Mail-Konto sicher angemeldet (§ 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes), so kann für eine von diesem De-Mail-Konto versandte elektronische Nachricht der Anschein der Echtheit, der sich aus der Überprüfung der Absenderbestätigung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes ergibt, nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Nachricht von dieser Person mit diesem Inhalt versandt wurde.</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Auf elektronische Dokumente, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form erstellt worden sind (öffentliche elektronische Dokumente), finden die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden entsprechende Anwendung. Ist das Dokument von der erstellenden öffentlichen Behörde oder von der mit öffentlichem Glauben versehenen Person mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, gilt § 437 entsprechend. Das Gleiche gilt, wenn das Dokument im Auftrag der erstellenden öffentlichen Behörde oder der mit öffentlichem Glauben versehenen Person durch einen akkreditierten Diensteanbieter mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versehen ist und die Absenderbestätigung die erstellende öffentliche Behörde oder die mit öffentlichem Glauben versehene Person als Nutzer des De-Mail-Kontos ausweist.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p><b>Internationales Erbrechtsverfahrensgesetz</b></p>	<p><b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p><b>( - IntErbRVG) vom: 29.06.2015</b></p>	<p><b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>§ 31</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p><b>Entgegennahme von Erklärungen</b></p>	<p><b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>Für die Entgegennahme einer Erklärung, mit der nach dem anzuwendenden Erbrecht eine Erbschaft ausgeschlagen oder angenommen wird, ist in den Fällen des Artikels 13 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 das Nachlassgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die erklärende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Erklärung ist zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Dem Erklärenden ist die Urschrift der Niederschrift <i>oder</i> die Urschrift der Erklärung in öffentlich beglaubigter Form <i>auszuhändigen; auf letzterer</i> hat das Nachlassgericht den Ort und das Datum der Entgegennahme zu vermerken.</p>	<p><b>(1)</b> Für die Entgegennahme einer Erklärung, mit der nach dem anzuwendenden Erbrecht eine Erbschaft ausgeschlagen oder angenommen wird, ist in den Fällen des Artikels 13 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 das Nachlassgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die erklärende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p>
	<p><b>(2)</b> Die Erklärung ist zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.</p>
	<p><b>(3)</b> Dem Erklärenden ist die Urschrift der Niederschrift, die Urschrift der Erklärung in öffentlich-beglaubigter Form, <b>eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift oder eine beglaubigte Abschrift der entgegengenommenen Erklärung zu überlassen. Bei elektronischer Niederschrift kann dem Erklärenden eine elektronische Vervielfältigung überlassen werden.</b></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
	<p><b>(4) Auf einer in öffentlich beglaubigter Form abgegebenen Erklärung oder deren beglaubigter Abschrift hat das Nachlassgericht den Ort und das Datum der Entgegennahme zu vermerken. Bei der Beglaubigung eines Ausdrucks oder einer Abschrift eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der Urkundsperson versehen ist, soll das Ergebnis der Signaturprüfung dokumentiert werden.“</b></p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<b>Bundesberggesetz</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<b>( - BBergG) vom: 13.08.1980 - Zuletzt geän- dert durch Art. 4 G v. 22.3.2023 I Nr. 88</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 36	u n v e r ä n d e r t
<b>Verfahren</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Auf das Verfahren sind die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden:	u n v e r ä n d e r t
1. Beteiligter ist auch, wem ein Recht zur Gewinnung in dem Feld der fremden Berechtigung zusteht, sowie der Inhaber eines dinglichen Rechtes an der fremden Berechtigung. Liegt die fremde Berechtigung ganz oder teilweise im Bezirk einer anderen zuständigen Behörde, so ist auch diese zu laden.	1. u n v e r ä n d e r t
2. Von Amts wegen ist ein Vertreter auch zu bestellen für Mitberechtigte, wenn sie der Aufforderung der zuständigen Behörde, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht nachgekommen sind.	2. u n v e r ä n d e r t
3. In der mündlichen Verhandlung ist auf eine Einigung hinzuwirken. Kommt eine Einigung zustande, so ist diese in der Verhandlungsniederschrift zu beurkunden. Auf die Beurkundung sind die §§ 3 bis 13 und 16 bis 26 des Beurkundungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Die Niederschrift über die Einigung steht einer notariellen Beurkundung der Einigung gleich. Eine Auflassung kann die zuständige Behörde nicht entgegennehmen.	3. In der mündlichen Verhandlung ist auf eine Einigung hinzuwirken. Kommt eine Einigung zustande, so ist diese in der Verhandlungsniederschrift zu beurkunden. Auf die Beurkundung sind die §§ 3 bis <b>13a</b> und 16 bis 26 des Beurkundungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Die Niederschrift über die Einigung steht einer notariellen Beurkundung der Einigung gleich. Eine Auflassung kann die zuständige Behörde nicht entgegennehmen.

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
4. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die zuständige Behörde über den Antrag. Das Recht zum grenzüberschreitenden Abbau ist für ein bestimmtes Feld, für bestimmte Bodenschätze und zeitlich beschränkt zu erteilen. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.	4. u n v e r ä n d e r t
An die Stelle der Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes treten die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder, soweit dies landesrechtlich angeordnet ist.	u n v e r ä n d e r t